

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3915

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 27.10.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

11. Oktober 2024

Anforderung Lehrkräftequalifikation bei Integrationskursen und Berücksichtigung von Praxiserfahrungen

hier: Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung vom 12.09.2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

während der Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung am 12.09.2024 zu TOP 23 wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern bei den Anforderungen an die Lehrkräftequalifikation bei Integrationskursen auch Praxiserfahrungen mit berücksichtigt werden.

Hierzu wurde eine schriftliche Beantwortung zugesagt:

Sprachlehrerfahrungen können bedingt bei der Zulassung zur Integrationskurslehrkraft angerechnet werden. Nach der „Matrix Zulassungskriterien für Lehrkräfte im Integrationskurse“ (**Anlage 1**) können Sprachlehrerfahrungen in der Erwachsenenbildung im Umfang von 500 Unterrichtseinheiten (UE) bei der Zulassung hinzugezogen werden.

Auch nach den Ausnahmeregelungen, die im Februar 2023 eingeführt und seit März 2024 sogar verlängert worden sind, gibt es Möglichkeiten Sprachlehrerfahrungen anzurechnen, so dürfen z. B. Lehrkräfte mit einem Lehramtsabschluss für andere Fächer (außer Deutsch und moderne Fremdsprachen) ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und nachgewiesener Sprachlehrerfahrung im Bereich DaF/ DaZ (z.B. in Willkommens-/Integrationsklassen) im Umfang von mind. 1.200 UE bis zum 31.12.2025 im Integrationskurs unterrichten.

Nach den Ausnahmeregelungen können zudem auch Lehrkräfte, die vom BAMF durch Bescheid auf das Erfordernis der Teilnahme an der Zusatzqualifizierung Deutsch als Zweitsprache (ZQ DaZ) verwiesen wurden, bereits während der Teilnahme an der ZQ DaZ des Bundesamtes oder einer einschlägig anerkannten Weiterbildung mit einer auf 18 Monate befristeten Ausnahmegenehmigung im Integrationskurs unterrichten. Voraussetzung ist, dass die Qualifizierung vor dem 01.01.2026 beginnt bzw. begonnen hat.

Grundsätzlich gelten für die Zulassung einer Lehrkraft im Integrationskurs immer folgende Voraussetzungen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache oder eine vom Bundesamt anerkannte gleichwertige fachliche Qualifikation,
- Deutschkenntnisse mindestens auf Sprachniveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- eine für die Vermittlung der Inhalte und Ziele des Orientierungskurses ausreichende fachliche Qualifikation,
- die persönliche Eignung für die Vermittlung der Inhalte und Ziele des Orientierungskurses.

Im Zuge des stetigen Ausbaus der Integrationskurse hat der Bund Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Integrationskurslehrkräfte eingeführt (s. auch [Trägerrundschreiben 03/24 nebst Anlage](#)). Die Ausnahmeregelungen galten vorerst nur von Februar 2023 bis Juni 2024 ([Trägerrundschreiben 01/23](#)). Da die Maßnahmen zu einem deutlichen Anstieg von Zulassungs- und Qualifizierungszahlen führten, setzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die bewährten Maßnahmen in Form einer Anschlussregelung fort. Hierbei handelt es sich – neben den oben bereits genannten – um folgende Regelungen:

- Eine auf 18 Monate befristete Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs können Studierende der folgenden Studiengänge erhalten:
 - Masterstudierende der Fächer „Deutsch als Fremd-/Zweitsprache“ (DaF/DaZ), sofern ein (vorausgegangener) allgemeiner Hochschulabschluss,

nachgewiesene Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 nach dem GER und ein Hochschulnachweis über mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Semester im Masterstudium DaF/DaZ in Deutschland vorliegen.

- Lehramtsstudierende mit dem Studienziel Staatsexamen, die
 - einen anerkannten Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 nach dem GER und
 - einen Nachweis über die Teilnahme an einer innerhalb ihres Lehramtsstudiums angebotenen DaF/DaZ-Qualifizierung als Ergänzungsfach, Drittfach oder Zusatzstudium und
 - einen Hochschulnachweis über mindestens sechs erfolgreich abgeschlossene Semester oder mind. 180 ECTS-Punkte (ohne möglicherweise bereits erworbene Punkte im Ergänzungsfach/Drittfach/Zertifikatsstudium DaF/DaZ) im Lehramtsstudium in Deutschland vorlegen können.
- Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs ist, dass der Antrag bis spätestens 31.12.2025 beim BAMF eingegangen ist.

Für das Unterrichten in **Alphabetisierungskursen** gelten besondere Voraussetzungen. Die Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen mit Alphabetisierung sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Auch für Lehrkräfte im Alphabetisierungskurs hat der Bund seit dem 01.03.2024 Ausnahmeregelungen zum Unterrichten festgelegt:

- Lehrkräfte, die vom BAMF auf das Erfordernis einer verkürzten oder unverkürzten Zusatzqualifizierung Alpha (ZQ Alpha) verwiesen wurden, können eine auf 12 Monate befristete Genehmigung zum Unterrichten in Alphabetisierungskursen erhalten, sobald sie mit der Teilnahme an der ZQ Alpha des Bundesamtes oder an einer Qualifizierungsmaßnahme von der Liste der einschlägig anerkannten Zertifikate für Alphabetisierung begonnen haben. Voraussetzung ist, dass die ZQ Alpha bzw. die einschlägig anerkannte Qualifizierungsmaßnahme vor dem 01.01.2026 beginnt bzw. begonnen hat. Teilnehmende an der verkürzten oder unverkürzten ZQ Alpha erhalten die Ausnahmegenehmigung zeitnah nach Beginn der ZQ Alpha von Amts wegen, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Eine gesonderte Antragstellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- Eine auf 18 Monate befristete Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten in Alphabetisierungskursen können Studierende der Masterstudiengänge von der Liste des BAMF Liste der anerkannten Studiengänge für Alphabetisierung erhalten, die eine Zulassung des BAMF nach § 15 IntV für das Unterrichten in Integrationskursen besitzen und mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Semester im Masterstudium absolviert haben. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass der Antrag bis spätestens 31.12.2025 beim BAMF eingegangen ist.

Weitere Informationen sind dem Trägerrundschreiben 02/24 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen

1. Matrix Zulassung für Lehrkräfte in Integrationskursen auf Grundlage von § 15 Abs. 1 IntV.
2. Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen mit Alphabetisierung (ZQ Alpha)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 IntV

A Direktzulassung (keine Zusatzqualifizierung)

wenig/ohne Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung

- Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (auch als Ergänzungs- bzw. Aufbaustudium oder Nebenfach) **in Deutschland** erworben¹
- Hochschulabschluss **und** einschlägig anerkannte (Hochschul)Zertifikate DaF/DaZ
- 1. oder 2. Staatsexamen / Lehrbefähigung Deutsch **oder** eine moderne Fremdsprache (einschl. Grundschullehramt)

500 UE Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung?

- Hochschulabschluss Germanistik **oder** andere **Neuphilologien** **und** ein anderes DaF/DaZ-Zertifikat (mind. 100 UE)
- Hochschulabschluss Übersetzen/Dolmetschen **und** ein anderes DaF/DaZ-Zertifikat (mind. 100 UE)

B Zusatzqualifizierung DaZ (140 UE)

- Hochschulabschluss Germanistik **oder** andere Neu- und Altphilologien
- Hochschulabschluss Übersetzen/Dolmetschen
- Hochschulabschluss Pädagogik / Sozialpädagogik / Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Psychologie (inkl. Lehramt für andere Schulfächer)
- Anderer Hochschulabschluss³ **und** ein anderes DaF/DaZ-Zertifikat (mind. 100 UE)

- Anderer Hochschulabschluss³
- Kein formaler Hochschulabschluss, aber sprachlicher Berufsabschluss⁴

Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen neben der fachlichen Qualifikation auch Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen sind (siehe Liste „Anerkannte C1-Sprachnachweise“ auf der Homepage des Bundesamtes). Ausgenommen sind Personen, die ein deutsches Abitur oder einen deutschsprachigen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Land erworben haben.

¹ Der Anteil von DaF/DaZ Modulen muss mindestens 60 ECTS betragen

² außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit und Hospitationen

³ Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen sowie Äquivalenzen laut Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) mindestens Stufe 6

⁴ staatlich anerkannte Ausbildungsabschlüsse als Fremdsprachenkorrespondent/in, Fremdsprachenassistent/in, Dolmetscher/in, Übersetzer/in u.Ä.

Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen mit Alphabetisierung (ZQ Alpha)¹

gem. § 15 Absatz 3 Satz 2 Integrationskursverordnung (IntV)

Sprachlehrerfahrungen im Alphabetisierungsunterricht DaZ/DaM ²	A keine Zusatzqualifizierung	B Zusatzqualifizierung im Umfang von 40 UE	C Zusatzqualifizierung im Umfang von 80 UE
ohne Praxis	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss Deutsch als Fremd-/ Zweitsprache in Kombination mit Alphabetisierung • Hochschulabschluss in Alphabetisierung • Einschlägig anerkannte Zertifikate in Alphabetisierung • 2. Staatsexamen für Grund- und Förderschulen³ 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungen im Alphabetisierungsbereich im Umfang von mindestens 40 UE • 1. Staatsexamen für Grund- und Förderschulen 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte
600 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungen im Alphabetisierungsbereich im Umfang von mindestens 40 UE 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte 	

¹ Voraussetzung für den Antrag auf Anerkennung als Lehrkraft in Integrationskursen mit Alphabetisierung ist die Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen nach § 15 Abs. 1 und 2 der Integrationskursverordnung

² Außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit und Hospitation

³ Bei ausländischen Studienabschlüssen, die eine Lehrbefähigung für das Grund- bzw. Förderschullehramt attestieren, ist der Nachweis von Unterrichtspraxis im Umfang von einem Jahr in Anlehnung an das deutsche Referendariat nachzuweisen. Bei fehlender Unterrichtspraxis gilt der Abschluss als Äquivalenz zum 1. Staatsexamen für Grund- und Förderschulen (Spalte B)